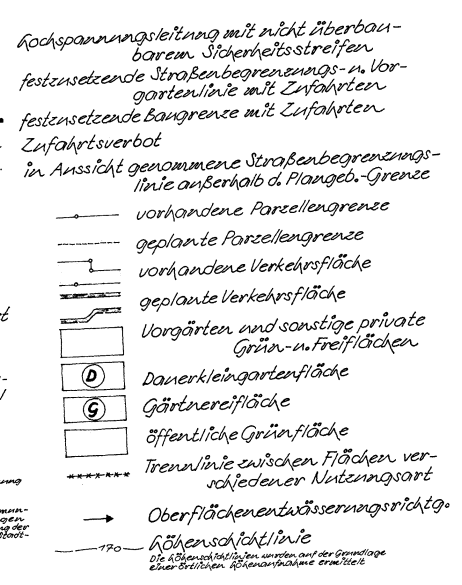
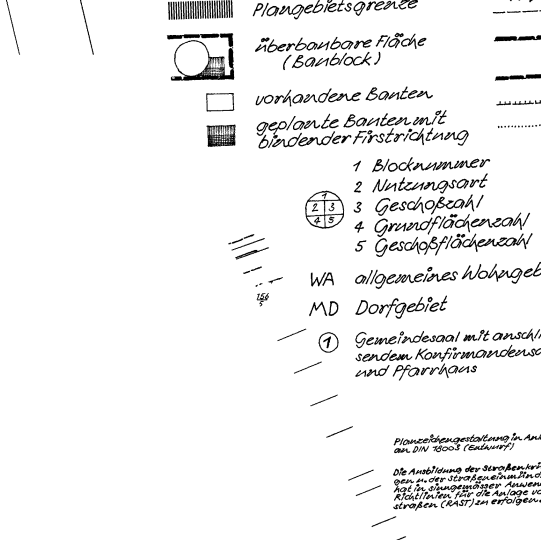


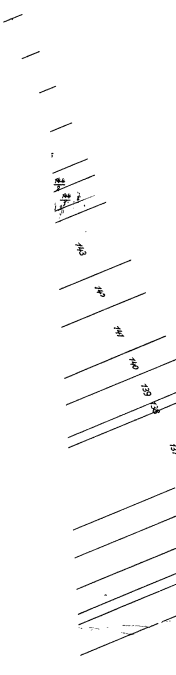
# Bebauungsplan Nr. 1 „Nördlich der neuen Schule“

(verbindlicher Bauleitplan)



## Bauvorschriften:

- Das Plangebiet liegt in der Zone II des oberhessischen Keilquellenschieferbezirkes. Alle Bohrungen, Grabungen und ähnlichen Arbeiten, die tiefer als 20 cm in den Erdboden eindringen, bedürfen der Genehmigung durch den Landrat.
- Im Plangebiet ist mit römischen Funden zu rechnen. Beim Aufgraben von Mauern und Mauernresten, beim Verfüllen von Erkeröffnungen u.ä. ist die Bodenkundliche Abteilung der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen.



bearbeitet: DR.-ING. R. K. SCHLOTT  
 Ockstadt, den 10.3.1964  
 Als Entwurf beschlossen von der Gemeindevertretung am 19.9.1963  
 Gumbach, den 19.9.1963  
 Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden in Beteiligung der Träger öffentl. Belange offen gelegt in der Zeit vom 11.10. bis 12.11.1963  
 Gumbach, den 13.11.1963  
 Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 23.4.1964  
 Gumbach, den 24.4.1964  
 Genehmigungsvermerk:  
 Zu Vom. v. 9. 2. 1965 Nr. 123/65 d. 04/01 - G  
 Genehmigt:  
 Darmstadt, den 9. 2. 1965  
 Der genehmigte Bauungsplan wird in der Zeit vom 7. 4. 1965 bis 15. 4. 1965 in der Öffentlichkeit ausgelegt. Die Auslegung ist am 6. 4. 1965 öffentlich durch Ankündigung bekannt gemacht worden.  
 Der Plan ist damit rechtsverbindlich.  
 Gumbach, den 16. 4. 1965

Nebenstehende Lichtpause ist eine Abzeichnung der Flurkarte und stimmt mit dem neuesten Stand der Katasterunterlagen der Gemarkung Gumbach überein.  
 14. Mai 1964  
 Frickberg, am Rathaus

## Begründung:

Das Gebiet des Bauungsplans Nr. 1 nördlich von 111/11 ist in dem im Jahre 1955 beschriebenen Bebauungsplan Nr. 1 für die Gemeinde Gumbach als "weiterer Bauort" für die allgemeine Wohnbauzone (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt. Die allgemeine Wohnbauzone (Allgemeines Wohngebiet) ist es einer organischen Weiterentwicklung der Wohnbauzone, die sich als "nicht als" nicht für die "Kleinstbauzone" auszuweisen. Die bisherige bauliche Nutzung ist und bleibt bestehen, ohne dass über Gebiete, die von der Wohnbauzone auszugehen, zu verfahren. Es lässt sich - von der Wohnbauzone aus - an der Ostseite die "Kleinstbauzone" ausbauen, ohne dass über Gebiete, die von der Wohnbauzone auszugehen, zu verfahren. Es lässt sich - von der Wohnbauzone aus - an der Ostseite die "Kleinstbauzone" ausbauen, ohne dass über Gebiete, die von der Wohnbauzone auszugehen, zu verfahren.

Bezeichnung	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>	Summe je qm/Fl.
a) Umwandlung von Straßen mit Straßengruben, Müll- und Wasserleitungen						
Straße 2	8,0	72				576
" 3	8,0	101				1520
" 4	8,0	103				824
" 5	8,0	102				824
" 6	8,0	106				848
" 7	8,0	145				1160
" 8	8,0	113				904
" 9	8,0	125				1000
" 10	8,0	151				1208
Hauptstr. Ostteil	8,0	120				960
" Westteil	9,5	90				855
Zusatzflächen zu den Straßen						
ZB Bauverordnungen i. d. 3. qm			84			56.-
Verbreiterungen u. a.		21				67
Zusammenschluss der Straßen 2, 3, 4 und 8		11				77
Verbreiterungen	4,25	11				272
Straße 4	3,5	22				77
" 5	3,5	21				63
" 6	3,5	18				54
" 7	3,5	21				63
" 8	3,5	21				63
" 9	4,0	24				96
" 10	4,0	25				100
						403,5
b) Hochstraßen mit Verbesserung						
Straße 11 i. d. 5,5 325						1787,5
c) Umwandlung von jeßen mit leichten Aufbauten						
Müllstr. Passagen	1,75					144
Flächen vor dem 6,0	24					144
Gemeindefaal	4,0					72
Passagen 1	3,0	51				153
verlängerter Feldweg	6,0	297				1782
						2221
d) für Anlagengestaltung der 2 Grünflächen						
Zusammenschluss d. Straßen 2, 3, 4 u. 8						2 195,-
e) für planerische Maßnahmen						
						775 600,-

Für die jetzt noch als "Bauhaltplatz" verwendete Festwiese ist kein Ansatz erforderlich, da für die neue Zweckbestimmung kein weiterer Ausbau erforderlich ist.  
 Der Straßenzug verlängerte Schulstrasse-Straße 7 ist bereits in Ansatz genommen. Dies kann bei der Auslegung teilweise 3 m breit ausgebaut werden. Die verlängerte Schulstrasse ist in Ansatz genommen. Die verlängerte Schulstrasse ist in Ansatz genommen.  
 Die verlängerte Schulstrasse ist in Ansatz genommen. Die verlängerte Schulstrasse ist in Ansatz genommen.

Darmstadt, den 10.3.1964  
 DR.-ING. R. K. SCHLOTT  
 Ockstadt, den 10.3.1964